



Geschäftsordnung
für den
Kreistag
und
seine Ausschüsse

Inhalt

I. Abschnitt Kreistag	2
§ 1 Einladung, Teilnahme	2
§ 2 Tagesordnung.....	3
§ 3 Öffentlichkeit	3
§ 4 Sitzungsleitung	4
§ 5 Sitzungsablauf	4
§ 6 Anfragen.....	5
§ 7 Redeordnung	6
§ 8 Geschäftsordnungsanträge.....	6
§ 9 Sachanträge	7
§ 10 Abstimmungen	8
§ 11 Wahlen	8
§ 12 Mitwirkungsverbot.....	9
§ 13 Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 14 Sitzungsordnung	9
§ 15 Unterbrechung und Vertagung.....	10
§ 16 Niederschrift.....	10
II. Abschnitt Fraktionen	11
§ 17 Fraktionen.....	11
III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages	11
§ 18 Geschäftsgang und Verfahren	11
IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung.....	12
§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	12
§ 21 Sprachliche Gleichstellung.....	12
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Der Kreistag hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 der Hauptsatzung des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Salzlandkreises und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Kreistag

§ 1

Einladung, Teilnahme

- §§ 52 Abs. 4, 53, 54 KVG LSA -

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden schriftlich oder elektronisch (per verschlüsselter E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Wird aus den vorgenannten Gründen von einer Übersendung der Unterlagen abgesehen, ist den Kreistagsmitgliedern die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren. Die Kreistagsitzungen sollten in der Regel um 17:00 Uhr beginnen¹⁾.
- (2) Die Kreistagsmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Kreistages mit, welche Art der Einladung sie im Sinne des Absatzes 1 wählen. Trifft ein Kreistagsmitglied keine Wahl, so erfolgt seine Einladung schriftlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.
- (3) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 15 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der beiden nächsten Tage fortgesetzt werden. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung in § 22 vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro des Kreistages vor den Sitzungen anzuzeigen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung.

¹⁾ Eine Willensbildung des Kreistages zur Regelung des Sitzungsbeginns ist rechtlich lediglich als ein den Vorsitzenden nicht bindender Vorschlag dieses Organs zu bewerten. Dies ergibt sich aus § 53 Abs. 4 KVG LSA.

§ 2**Tagesordnung**

- § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, 4, 5 KVG LSA -

- (1) In die Tagesordnung sind Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Verhandlungsgegenstand auf die nächste Sitzung des Kreistages zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände sind schriftlich zu begründen, von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Vertreter) zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Verhandlungsgegenstände, die nicht zum Aufgabenbereich des Kreistages gehören, sind ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Im nichtöffentlichen Teil kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Kreistagsmitglieder anwesend sind und niemand der Aufnahme auf die Tagesordnung widerspricht.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen.

§ 3**Öffentlichkeit**

- § 52 KVG LSA -

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (§ 57 Abs. 3 KVG LSA).
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf nicht stören. Vor Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Medienvertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden, der den Kreistag über die Aufnahmen informiert. Der Vorsitzende kann den Medienvertretern Sitzplätze zuweisen und Verhaltensregeln auferlegen, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten.
- (4) Auf Antrag jedes Kreistagsmitgliedes kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen, wenn gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über diesen Antrag wird grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn die Interessenlage bereits ein Eingehen auf den konkreten Sachverhalt erfordert, ist in nichtöffentlicher Sitzung über den Antrag zu beraten und zu entscheiden. Grundsätzlich sind insbesondere folgende Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder,

- b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Landkreises,
 - c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - d) Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - g) Bürgschaftsangelegenheiten,
 - h) persönliche Angelegenheiten der Einwohner, insbesondere im sozialen Bereich und in Abgabesachen.
- (5) An nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages nehmen als Vertreter der Kreisverwaltung grundsätzlich teil:
- a) Fachbereichsleiter,
 - b) Fachdienstleiter oder juristischer Mitarbeiter des Fachdienstes Rechtsangelegenheiten/Beteiligungsmanagement und ARoV,
 - c) Fachdienstleiter Rechnungsprüfungsamt und Revision,
 - d) Fachdienstleiter Zentrale Steuerung,
 - e) Fachdienstleiter Zentraler Service,
 - f) Mitarbeiter des Kreistagsbüros und Schriftführer.

Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Kreisverwaltung ist grundsätzlich zulässig, wenn dies der Landrat für erforderlich hält. Der Vorsitzende des Kreistages ist vor der Sitzung entsprechend zu informieren.

§ 4 **Sitzungsleitung** - § 57 Abs. 1 KVG LSA -

Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch im Rahmen der Geschäftsordnung zu leiten. Will er selbst zur Sache sprechen, so hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung des Verhandlungsgegenstandes abzugeben.

§ 5 **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen werden in der Regel wie folgt durchgeführt:

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

- c) Einwohnerfragestunde
- d) Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- e) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgestellten Tagesordnung
- g) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

2. Nichtöffentlicher Teil

- a) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- b) Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- c) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA)
- d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgestellten Tagesordnung
- e) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- f) Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

Der Vorsitzende bestimmt die Pausen.

§ 6 **Anfragen** - § 45 KVG LSA –

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teil des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten. Werden Anfragen sechs Werktage vor der Sitzung eingereicht, sind sie grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten.

- (3) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag innerhalb von sechs Wochen unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm von dem Vorsitzenden erteilt worden ist. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der vorangehende Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (5) Die Redner haben von einem Mikrofon aus zu sprechen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Spricht ein Mitglied des Kreistages länger als zulässig, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (8) Dem Landrat oder einem von ihm benannten Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter oder Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist zur tatsächlichen und/oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (9) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung in den Fällen nach § 14 Abs. 2 ist der betroffenen Person das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören Anträge auf:
 - a) Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

- c) Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung,
 - e) Schluss der Aussprache und Abstimmung,
 - f) Schluss der Rednerliste,
 - g) Rederecht von Anwesenden,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Betroffenen sowie Sachverständigen,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung,
 - k) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Kreistagsmitgliedes.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Solche Anträge sind mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ oder Handzeichen (beidhändig) kenntlich zu machen. Sie haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Anträge zum Schluss der Rednerliste (Abs. 1 Buchstabe f) können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben; vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag zu entscheiden. Abweichend von § 7 Abs. 5 S. 2 dürfen die Antragsbegründungen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 9

Sachanträge

- § 43 Abs. 3 KVG LSA -

- (1) Sachanträge sind schriftlich beim Vorsitzenden oder zur Niederschrift beim Protokollführer einzureichen. Sachanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Landrat schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.
- (3) Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neuer Verhandlungsgegenstand.
- (4) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied aufgenommen werden.

§ 10
Abstimmungen
- § 56 Abs. 2 KVG LSA -

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen,
 - c) weitergehende Anträge,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. In Zweifelsfällen erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen.
- (5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.
- (7) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 11
Wahlen
- § 56 KVG LSA -

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss auch Mitarbeiter der Kreisverwaltung als Stimmzähler bestimmen.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12

Mitwirkungsverbot

- § 33 KVG LSA -

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 33 Abs. 1, 2 KVG LSA nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes (vor der Beratung und Beschlussfassung) mitzuteilen.
- (2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Kreistag.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 KVG LSA gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- § 52 Abs. 3 KVG LSA-

Die Kreistagsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Sitzungsordnung

- § 57 KVG LSA -

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

- (3) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende es unter Nennung des Namens des Kreistagsmitgliedes „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen.
- (4) Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruchs auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (6) Der Kreistag kann bei wiederholten Verstößen ein Mitglied höchstens für vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

§ 15

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag einer Fraktion ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen, es sei denn die Mehrheit der Kreistagsmitglieder beschließt die Fortsetzung der Sitzung. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 16

Niederschrift

- § 58 KVG LSA -

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „persönlich“ zu versehen.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach sechs Monaten ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.

- (4) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus muss die Niederschrift enthalten:
- a) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die Namen der fehlenden ehrenamtlichen Mitglieder,
 - d) die Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift,
 - e) die Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung, geltend zu machen.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 17 Fraktionen - § 44 KVG LSA -

- (1) Mindestens 3 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören. Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden teilen dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat die Bildung und die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages

§ 18 Geschäftsgang und Verfahren - §§ 48, 49, 51 KVG LSA -

- (1) Für den Geschäftsgang und für das Verfahren gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Einladungen, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse sind allen Fraktionsvorsitzenden des Kreistages sowie allen nicht in einer Fraktion zusammengeschlossenen Einzelmitgliedern des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages dies beschließt.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 15. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 23. Juli 2007, geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 13. Mai 2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 20. Oktober 2014

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages